# Ehrungsordnung für den Turnverband Wuppertal e.V.

Mitglieder des Turnverbandes Wuppertal, die sich um das deutsche Turnen außergewöhnlich verdient gemacht haben, erhalten die verdiente Würdigung ihrer besonderen Leistungen durch Ehrungen des Rheinischen Turnerbundes oder des Deutschen Turnerbundes, entsprechend ihren Ordnungen.

Um den Mitgliedern der uns angeschlossenen Vereine für ihr sportliches und soziales Engagement zu danken oder um Persönlichkeiten oder Institutionen außerhalb der turnerischen Bewegung auszuzeichnen, gibt sich der Turnverband Wuppertal folgende Ehrungsordnung:

### § 1

Der Turnverband Wuppertal verleiht als seine Auszeichnung den

#### Ehrenteller des Turnverbandes Wuppertal e.V.

#### § 2

Der Ehrenteller des Turnverbandes Wuppertal wird

- a) an Mitglieder verliehen, die sich über viele Jahre hervorragende Verdienste durch ihre idealistische Mitarbeit in ihrem Verein erworben haben.
- b) an Personen oder Institutionen verliehen, die sich in vorbildlicher Weise um das Ansehen und die Förderung des Turnverbandes Wuppertal verdient gemacht haben.

#### § 3

In den Ehrenteller des Turnverbandes Wuppertal werden der Name des zu Ehrenden und das Verleihdatum eingraviert.

#### ξ4

Bei Vereinsmitgliedern setzt die Verleihung einen ausführlich begründeten Antrag auf Vordruck voraus. Das Antragsformular ist beim Sprecher des Ehrungsausschusses oder in der Turnverbandsgeschäftsstelle erhältlich. Der Antrag ist mindestens 2 Monate vor dem gewünschten Verleihungstermin beim Sprecher des Ehrungsausschusses oder der Geschäftsstelle einzureichen.

#### § 5

Für die Bearbeitung des Antrages ist bei seiner Einsendung eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe aus dem Antragsformular ersichtlich ist. Die Einzahlung wird auf das Konto – Nr. 409474 des Wuppertaler Turnverbands bei der Stadtsparkasse Wuppertal, BLZ 330 500 00 erbeten. Die Bearbeitungsgebühr wird vom Turnverbandsvorstand festgesetzt.

#### ξ6

Über den Antrag und damit über eine Verleihung entscheidet der Turnverbandsvorstand nach Anhörung des Ehrungsausschusses. Er kann im Zweifelsfall den Ältestenrat zur Entscheidung hinzuziehen.

## § 7

Gegen eine Ablehnung oder Zurückstellung des Vorschlages ist ein Einspruch nicht zulässig.

### § 8

Die Überreichung des Ehrungstellers soll in würdiger Form erfolgen.